

Amt 41

Gebührenkalkulation Musikschule 2019

Die Stadt Lohmar hat gem. § 6 KAG für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musik- und Kunstschule Gebühren zu erheben. Die letztmalige Kalkulation von 2011 beruht auf den Kosten von 2010.

Die aktuelle Kalkulation basiert auf den Ist-Werten 2017, sowie den Plan-Werten 2018 und 2019. Die Kosten werden dem Produkt Kunst- und Musikschule zugeordnet.

Die kalkulatorischen Kosten beziehen sich auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die mit der Umstellung auf das NKF zum 01.01.2007 neu bewertet wurden. Die Stadt Lohmar verwendet einen einheitlichen kalkulatorischen Zinssatz von derzeit 6 %.

Die angefallenen Kosten wurden unmittelbar dem Kostenträger (Endkostenstellen) zugeordnet. In der Kalkulation werden die versch. Stundensätze des Unterrichts kalkuliert, sowie die Kosten der Verleihung von Instrumenten und einer eventuell neu einzuführenden Anmeldegebühr.

Die Einführung der Gebührenänderung erfolgt zum 1. August 2019.

Da die Kunst- und Musikschule den Einwohnern der Stadt Lohmar zugutekommen soll, wird ein anderes Gebührenmodell vorgeschlagen.

Gebührenermäßigungen werden in der neuen Kalkulation den Bürgern der Stadt Lohmar gewährt. Für Bürger der Stadt Lohmar wird ein Abschlag auf die Jahresgebühr von 10 % gewährt. Für auswärtige Schüler, die eine allgemein bildende Schule in Lohmar besuchen, wird ein Abschlag auf die Jahresgebühr von 10 % gewährt, sofern dies vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachgewiesen wird.

Das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 30.01.1997 BVerwG 8 NB 2.96) hat die Gebührenermäßigung für Einheimische aufgrund einer Subventionierung nur der eigenen Gemeindebürger für rechtmäßig erklärt auch unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes. Es hat dazu wörtlich festgestellt:

„Dass die Beschränkung der Förderung auf die eigenen Gemeindebürger mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, steht außer Frage. Insoweit ist das Kriterium der Ortsverbundenheit und der Beteiligung an den Gemeinlasten der Gemeinde ein hinreichender sachlicher Differenzierungsgrund.“

Das BVerwG hat aufgrund dieser Zulässigkeit von Differenzierungen in Subventionsrecht den Zuschuss der Gemeinde auch unter Berufung auf das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht gemäß Art. 28 Abs. 2 GG als zulässig und rechtswirksam bestätigt.

„Es verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, wenn in einer kommunalen Satzung für den Besuch einer – nicht kostendeckend betriebenen - Musikschule von Einheimische eine um einen Zuschuss der Gemeinde abgesenkte Gebühr erhoben wird, während auswärtige Benutzer die nicht bezuschusste Gebühr bezahlen müssen.“

Die maximale Summe aller Ermäßigungen eines Schülers/ -in gemäß § 8 der Gebührenordnung wird auf 40 % (vorher 30 %) erhöht um die Ermäßigung als Einwohner der Stadt Lohmar auszugleichen.

1. Stundensatz einer 45 Minuten Unterrichtseinheit (UE)

Zunächst erfolgt eine Auflistung aller Aufwendungen und Erträge im Produkt Musik- und Kunstschule der Jahre 2017 bis 2019.

In der Anlage sind die Stundensätze für die verschiedenen Unterrichtseinheiten ersichtlich.

Anschließend erfolgen die Gegenüberstellungen der bisherigen monatlichen Gebühren, sowie der Vorschlag 2019 mit Kostendeckungsgrad und die Höhe der kostendeckenden Gebühr. Sowie die Gebühren abzgl. der 10 % für Bürger der Stadt Lohmar.

2. Lehinstrumente

Bei den Lehinstrumenten wird zukünftig nicht mehr im Bereich der Violinen zwischen den Größen unterschieden. Alle Größen je nach Art des Instruments kosten monatlich gleich viel. Außerdem bleibt die monatlich Gebühr ab dem 1. Monat gleich. Es kommt zu keiner Steigerung.

Da die Anzahl der kostenpflichtig verliehenen Instrumente gering ist (z.Zt. 7 Instrumente) werden die Gebühren nur im Gesamtrahmen angepasst.

3. Anmelde- und Bearbeitungsgebühr

Manche Musikschulen nehmen für die Anmeldung an der Musikschule eine Anmeldegebühr.

Fraglich ist, ob dies politisch gewünscht ist.

Anhand der Bearbeitungszeit und der Personalkosten wurde ein Vorschlag erarbeitet.